

daß die Kanonessammlung mit einiger Wahrscheinlichkeit direkt von M abhängt, zumindest aber auf einer (heute nicht mehr bekannten) Abschrift von M beruhen muß⁵¹. Sie spielt damit für die Überlieferung der Abbreviatio und erst recht für die des Ansegis und Benedict eine untergeordnete, vernachlässigenswerte Rolle. Ebenso wie das von H. Fuhrmann beschriebene Exzerpt⁵² folgt also auch die 17-Bücher-Sammlung dem durch die Handschrift von Montpellier repräsentierten Überlieferungsstrang.

Daß er mit M verwandt sei, könnte man auch von dem Seckel unbekannt gebliebenen Palermitaner Codex vermuten, enthält er doch Materialien, die nicht in der Pariser Überlieferung, wohl aber in der Handschrift von Montpellier tradiert sind. Dies gilt insbesondere für eine Serie von Briefen Fulberts von Chartres⁵³. Im Anschluß daran befindet sich – abweichend vom Montispezzulanus und bislang unverifiziert – auch die unter dem Namen des Pseudo-Udalrich laufende Streitschrift wider den Priesterzölibat, was unter Umständen der Diskussion über den Entstehungsort dieses Traktats neue Akzente verleihen könnte⁵⁴.

Blickt man freilich auf den Wortlaut der (in dem Palermitaner Codex gekürzten) Abbreviatio, dann verdient diese Handschrift durchaus nicht das vermutete Interesse, und daß sie über die Pariser Codices hinausgehendes Material enthält, beweist eigentlich nur, daß die Vorlage beider Traditionsstränge eine umfang-

⁵¹) Dem Argument Seckels, der Verfasser der Kanonessammlung müsse „wohl eine nichtrubrizierte Abbreviatio vor sich gehabt haben; sonst hätte er sich schwerlich in die Unkosten der eigenen Rubrikenbeschaffung gestürzt“ (S. 459) ist kein Gewicht beizumessen, denn erstens überliefert die Abbreviatio die Kapitel unrubriziert und man hätte deren Rubrum in der Kapitulation nachschlagen müssen, und zweitens (und entscheidend) weist nur die Berliner Handschrift Rubriken auf (vgl. auch Seckel S. 456 Anm. 5 und 459 Anm. 6). Es handelt sich um eine Besonderheit nur dieses Codex, siehe unten Anm. 62.

⁵²) Vgl. H. Fuhrmann, Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae, ZKG 69 (1958) S. 311.

⁵³) Es sind die folgenden (nach der Edition bei Migne, PL 141) Nr. 67, 38, 13, 91, 16, 17 und 33 (1. Hälfte), die Zahlen bei E. Besta (wie oben Anm. 5) sind nutzlos, da er nicht angibt, auf welche Edition er sich stützt. Es ist bemerkenswert, daß die Handschrift von Montpellier zwar mehr, aber keineswegs dieselben Fulbert-Briefe tradiert; so sind etwa die Nummern 67, 38 und 13 dort nicht überliefert (vgl. die Mitteilungen von P. Fournier [wie oben Anm. 4] S. 388, die in zwei Punkten zu verbessern sind: nach Brief Nr. 56 folgt Nr. 86 und am Schluß muß es statt „23“ 33 heißen).

⁵⁴) Fol. 159^v–162^r mit der Inskription *Epistola Volusiani (C)artaginensis episcopi*, MGH Ldl 1 S. 254–260. Das Stück ist von E. Besta (wie oben Anm. 5) S. 15 irrigerweise als „rescriptio sancti Willelmi episcopi“ apostrophiert und nicht verifiziert worden. – Bekanntlich hat A. Fliche, *La réforme Grégorienne* 3 (1937) S. 21 f. Anm. 1 die von E. Dümmeler angenommene Entstehung des Traktats in Deutschland verworfen und ist für einen Ursprung in der Normandie eingetreten. Die heute Palermitaner Handschrift ist sicher französischen Ursprungs (siehe oben Anm. 5), zu Pseudo-Udalrich vgl. im übrigen W. Wattenbach – R. Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Die Zeit der Sachsen und Salier 3, hg. von F.-J. Schmale (1971) S. 126*.